

Bund bei den einkommensabhängigen Steuern geringfügig Anteile zu Lasten der Länder und Gemeinden gewonnen, in den Jahren 1985/88 hat der Bund zwar ebenfalls Anteile gewonnen, ebenso die Gemeinden, wogegen die Länder verloren. In den letzten Jahren hat der Bund zugunsten der Länder und Gemeinden verloren.

Insgesamt entwickeln sich die Anteile der Gebietskörperschaften an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben recht unterschiedlich. Das Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben ist von 175'5 Mrd Schilling (1980) auf 371'0 Mrd Schilling (1991) gestiegen. Das entspricht einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 7'0%. Die Aufkommenselastizität der gemeinschaftlichen Bundesabgaben bezogen auf das Brutto-Inlandsprodukt liegt bei 1'15. Der Anteil des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben hat sich in den achtziger Jahren von rund 54% auf 61% erhöht. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden stiegen hingegen schwächer als das Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt. Der steigende Anteil des Bundes läßt sich auf drei Faktoren zurückzuführen: Zum einen auf die starke Dynamik der Lohnsteuer, an deren Aufkommen der Bund im Vergleich zur veranlagten Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuern überdurchschnittlich beteiligt ist, zum anderen dadurch, daß Steuererhöhungen bei solchen Steuern stattfanden, bei denen ebenfalls der Anteil des Bundes am Aufkommen überdurchschnittlich hoch ist (Umsatzsteuer, Mineralölsteuer), und schließlich auf Systemumstellungen (z. B. Wegfall des Vorwegabzuges für Wohnbauförderung).

#### 4.3.3. Sonderprobleme

Im Zusammenhang mit dem vertikalen Finanzausgleich bestehen noch Sonderprobleme, dazu zählt die *Landesumlage* und der *Wohnbauförderungs-Zweckzuschuß*.

Die Landesumlage könnte einer Art „zweiter“ Verteilung der Ertragsanteile zugerechnet werden. Sie verändert schließlich die (endgültige) Verteilung der Einnahmen aus den Ertragsanteilen zwischen Ländern und Gemeinden. Durch die Landesumlage wird ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden an die Länder überwiesen. Diese Umlage wird damit begründet, daß nach dem Zweiten Weltkrieg die Länder eigene Besteuerungsrechte (zugunsten der Gemeinden) verloren. Der Prozentsatz der Landesumlage ist im Laufe der letzten Jahr-

zehnte von ursprünglich 20'5% auf gegenwärtig 8'3% gesenkt worden. Insgesamt brachte die Landesumlage für die Länder (ohne Wien) Einnahmen von 2'6 Mrd Schilling (1989). Die Landesumlage ist von den einzelnen Gemeinden (des jeweiligen Landes) nach Maßgabe ihrer Finanzkraft zu tragen. Dadurch ergibt sich tendenziell ein nivellierender Effekt in der horizontalen Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden (eines Landes).

Für die Wohnbauförderung wurden vor 1988 vom Aufkommen an Lohn-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer als Prozentsatz (10'19%) vor Verteilung der Einnahmen auf die Gebietskörperschaften abgezogen. Diese Mittel für die Wohnbauförderung schmälerten daher damals die für die vertikale Verteilung verfügbaren Einnahmen. Insoferne haben alle Gebietskörperschaften nach Maßgabe der Aufteilungsschlüssel zur Wohnbauförderung beigetragen. Seit 1988 werden die Überweisungen der Wohnbauförderungsmittel an die Länder im Bundeshaushalt anders dargestellt. Der Bund erhält einen höheren Anteil am Aufkommen der entsprechenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben, dafür werden die Überweisungen an die Länder in den Ausgaben dargestellt. Es erfolgt somit eine Brutto-Darstellung, wogegen früher eine Netto-Darstellung erfolgte. Der Anteil aus den entsprechenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der für die Wohnbauförderung zweckgewidmet ist, wurde von 10'19% auf 9'22% gesenkt.

#### **4.4. Horizontaler Finanzausgleich**

Der horizontale Finanzausgleich regelt die Verteilung gemeinschaftlicher Bundesabgaben auf die Gebietskörperschaften gleicher Ebene.

##### *4.4.1. Aufkommens- und Bedarfsprinzip*

Die Vielzahl der für die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen zur Anwendung gelangenden Schlüssel entspringt keiner übergeordneten, geschlossenen Konzeption. Sie ist Verhandlungsergebnis und durch ein hohes Maß an Komplexität und Intransparenz gekennzeichnet.